Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 979
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Henkel (CDU)

vom 10. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2021)

zum Thema:
Marktüberwachung durch Landesbehörden

und **Antwort** vom 31. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Apr. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Frank Henkel (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26979
vom 10. März 2021
über Marktüberwachung durch Landesbehörden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Landesbehörden nehmen Aufgaben der Marktüberwachung wahr?

Zu 1.: Marktüberwachungsaufgaben nach der EU-Marktüberwachungsverordnung sowie dem Marktüberwachungs- und Produktsicherheitsgesetz werden in Berlin vorrangig vom Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LaGetSi), vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo), vom Landesamt für Eich- und Messwesen Berlin-Brandenburg (LME BB), von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie den Bezirken wahrgenommen. In den Bezirken wiederum nehmen vorrangig die Ordnungsämter Aufgaben der Überwachung wahr.

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg (LME BB) ist die zuständige Behörde für Aufgaben der Marktüberwachung im Bereich des Mess- und Eichgesetzes sowie – in geteilter Zuständigkeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) – im Bereich des Gesetzes über Medizinprodukte. Die zuständige Fachaufsicht über das LME BB in Berlin obliegt der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Die Marktüberwachung für europäisch geregelte Produkte erfolgt auf Grundlage der VO 765/2008 EU.

In der Zuständigkeit des LME BB für das Mess- und Eichgesetz betrifft dies nationale Regelungen sowie die europäischen Richtlinien RL 2014/31/EU, RL 2014/32/EU sowie 2007/45/EG.

Im Bereich des Gesetzes über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz - MPG) i.V.m. RL 93/42/EWG betrifft es Medizinprodukte mit Messfunktion. Ab dem 26.05.2021 gilt für Medizinprodukte das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz i.V.m. VO 2017/745/EU. Zum Aufgabenportfolios des LME BB im Bereich Medizinprodukte zählt ebenfalls, dass dieses insbesondere die Überwachung von Betreibern der patientennahen Sofortdiagnostik durchführt.

Die Marktüberwachung nach dem Textilkennzeichnungsgesetz (TextKennzG) wird derzeit durch die zuständige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe neu strukturiert. Bis zu einer Übertragung der Marktüberwachungsaufgaben auf eine zentrale Stelle im Land Berlin als Marktüberwachungsbehörde besteht eine Zuständigkeit der Bezirksämter für die Ordnungsaufgaben nach dem TextKennzG bei Verdachtsfällen und konkreten Hinweisen auf Verstöße.

Die Aufgaben für abfallrechtliche Marktüberwachung bezüglich des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (BattG), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG), die Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (AltfahrzeugV), die Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) und die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) nimmt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wahr.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und technische Sicherheit (LaGetSi) verantwortet die Marktüberwachung im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes und des Chemikalienrechts.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung fungiert als oberste Landesbehörde für den Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung und ist damit für die Überwachung nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) und des Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz - TabakerzG) zuständig. Da der Zuschnitt der Regelungsbereiche des nationalen und des EU-Rechts sich erheblich unterscheiden, überschneiden sich bei Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren und Bedarfsgegenständen im Sinne des LFGB ohne Lebensmittelkontakt die Rechtsbereiche Lebensmittel- und Marktüberwachung. Sämtliche Ausführungen im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung beziehen sich daher ausschließlich auf die genannten Teilbereiche. Die Überwachung von Lebensmitteln und Lebensmittelbedarfsgegenständen ist hingegen kein Teil der Marktüberwachung nach der EU-Marktüberwachungsverordnung und dem Marktüberwachungsgesetz.

Im Land Berlin werden für den Bereich der Überwachung nach dem LFGB und TabakerzG Aufgaben wahrgenommen durch die

- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJustVA) als oberster Landesbehörde,
- das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) als Weiterbearbeitungsstelle für Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX) im Geltungsbereich des LFGB und als Länderkontaktstelle zur Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse sowie
- die für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen in den Berliner Bezirksämtern (Veterinär- und Lebensmittelämter - VetLebs).

Darüber hinaus ist als Anstalt Öffentlichen Rechts das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) als Untersuchungseinrichtung in die Überwachung einbezogen. Im Rahmen der

Norddeutschen Kooperation der Landeslabore (NOKO) werden zudem Proben in anderen Bundesländern, insbesondere im Institut für Bedarfsgegenstände des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), untersucht.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ist zuständig für die Marktüberwachung von Produkten, die in den Anwendungsbereich der EU-Bauproduktenverordnung fallen. Das sind alle harmonisierten Bauprodukte, die dauerhaft in Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus eingebaut werden.

2. Wie hat sich die Überwachungstätigkeit der jeweiligen Landesbehörden in den letzten fünf Jahren im Hinblick auf die Zahl der kontrollierten Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeur, Bevollmächtigter, Händler) entwickelt?

Zu 2.: Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ergeben sich folgenden Entwicklungen der Überwachungstätigkeiten:

Durch die Novellierung des Mess- und Eichgesetzes im Jahr 2015 wurden die Regelungen für die Marktüberwachung an Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Fertigpackungen neu gefasst. Es erfolgte eine nationale Umsetzung von europäischen Regelungen in diesem Bereich. Im Mittel wurden in den vergangen 5 Jahren 226 Adressaten an 244 Standorten mit 1103 Produkten im Jahr im Rahmen der Marktüberwachung geprüft. Eine Differenzierung zwischen den Wirtschaftsakteuren kann aufgrund der Datenbasis der vorliegenden Statistiken derzeit nicht erfolgen.

Bezüglich der Marktüberwachung nach dem TextKennzG sind wegen der aktuellen Neustrukturierung keine Angaben zu den Fragen 2 bis 12 möglich. Die Schwerpunkte der Marktüberwachung sollen nach Abschluss der Zuständigkeitsübertragung im jeweiligen Marktüberwachungsprogramm festgelegt werden. Hierbei können dann die Erfahrungen anderer Marktüberwachungsbehörden im Umgang mit aktuellen Herausforderungen mit einbezogen werden.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung ergeben sich folgende Entwicklungen:

Auf Grund der in den letzten Jahren verbesserten Personalsituation im Bereich der Überwachung von Inverkehrbringern und Vertreibern von Medizinprodukten konnte in diesem Bereich die Anzahl der durch das LAGeSo inspizierten Wirtschaftsakteure in Berlin im Jahr 2019 auf 38 (2018: 32; 2017: 9) gesteigert werden. Im Jahr 2020 konnten pandemiebedingt nur 14 Inspektionen bei Wirtschaftsakteuren durchgeführt werden. Die Überwachung von Herstellern, Importeuren, Bevollmächtigten und Händlern fällt nicht in die Zuständigkeit des LME BB.

Im Bereich der abfallrechtlichen Marktüberwachung haben bisher keine Kontrollen stattgefunden, da die Strukturen in der zuständigen Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz noch im Aufbau sind.

Die Überwachungstätigkeiten des LAGetSi erfolgen im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales erfolgen reaktiv – aufgrund von Zollkontrollmitteilungen bzw. bei Vorliegen eines ernsten Risikos laut RAPEX-Meldung bzw. im Rahmen von REACH-Projekten mit ggf. vorgegebenen Wirtschaftsakteuren. In Berlin wurden in den Jahren nach der Wiedervereinigung viele Herstellungsbetriebe eingestellt.

Daher konzentrieren sich die Marktüberwachungsaktivitäten des LAGetSi mehr auf Importeure, Bevollmächtigte und Händler.

Zusätzlich wird Überwachungstätigkeit von den Veterinär- und Lebensmittelämtern (VetLeb) für den Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung durchgeführt. Diese führen eine Statistik über die amtliche Lebensmittelüberwachung, aber keine gesonderte Statistik bezüglich der Marktüberwachung. In der nachfolgenden Tabelle sind die Rückmeldungen der Bezirke dargestellt.

Bezirk	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Charlottenburg – Wilmersdorf	k.A.*	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Friedrichshain – Kreuzberg	337	456	715	1080	1450
Lichtenberg	1038	946	1060	904	589
Marzahn-Hellersdorf	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Mitte	1115	1097	1102	1078	918
Neukölln	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Pankow	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Reinickendorf	303	306	396	253	538
Spandau	255	247	249	217	222
Steglitz – Zehlendorf**	2361	2145	2194	2042	1674
Tempelhof –Schöneberg	35	48	72	115	269
Treptow – Köpenick	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

* k.A. = keine Angabe / Daten nicht separat verfügbar
** Sämtliche amtlichen Kontrollen in allen Betriebsarten

3. Wie hat sich die Überwachungstätigkeit der jeweiligen Landesbehörden in den letzten fünf Jahren im Hinblick auf die Zahl der Kontrollen im stationären Handel und im Onlinehandel entwickelt?

Zu 3.: Für die im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe liegenden Überwachungsaufgaben wird bei der Erfassung der Überwachungstätigkeit bei vorliegenden Daten nicht zwischen stationärem Handel und Onlinehandel differenziert. Im Zuge der Umsetzung der neuen Europäischen Marktüberwachungsverordnung sind Änderungen bei der Erfassung geplant.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege, und Gleichstellung wurden Im stationären Handel und im Onlinehandel durch das LAGeSo im Rahmen der Medizinprodukteüberwachung in den letzten Jahren vereinzelte, anlassbezogene Kontrollen durchgeführt.

Für den in die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz fallenden abfallrechtlichen Bereich sind bisher keine Kontrollen durchgeführt worden, weil sich die Strukturen noch im Aufbau befinden.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung werden die Überwachungstätigkeit von den Veterinär- und Lebensmittelämtern (VetLeb) durchgeführt. Diese führen eine Statistik über die amtliche Lebensmittelüberwachung, aber keine gesonderte Statistik bezüglich der Marktüberwachung. In der nachfolgenden Tabelle sind die Rückmeldungen der Bezirke dargestellt:

Bezirk	2016		2017		2018		2019		2020	
	Stationär	Online	Stationär	Online	Stationär	Online	Stationär	Online	Stationär	Online
Charlottenburg - Wilmersdorf	k.A.*	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Friedrichshain - Kreuzberg	67	0**	93	0**	114	0**	358	0**	102	0**
Lichtenberg***	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Marzahn-Hellersdorf	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Mitte	342	0	224	0	219	0	234	0	401	0
Neukölln	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Pankow										
Reinickendorf	281	22	275	31	355	41	215	38	455	83
Spandau	54	0	66	0	68	0	96	0	39	0
Steglitz – Zehlendorf****	1573	66	1331	54	1537	63	1350	56	1449	73
Tempelhof – Schöneberg	32	14	62	10	86	15	92	18	54	14
Treptow - Köpenick	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

* k.A. = keine Angabe / Daten nicht separat verfügbar
** Kontrollen des Onlinehandels können für diese Produktkategorie nicht gefiltert werden.
*** Rückmeldung nicht eindeutig
**** Sämtliche Kontrollen im stationären Handel (Plan-, Nach-, Beschwerde-, Verdachtskontrollen etc.) sowie Onlinehandel, außer ambulanter Handel, Marktstände etc

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Wohnen wurde generell eine tendenziell steigende Entwicklung festgestellt.

4. In wie vielen Fällen sind von den Marktüberwachungsbehörden Waren entnommen worden bzw. Testkäufe getätigt worden?

Zu 4.: Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe werden im Rahmen der Marktüberwachung an Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten regelmäßig Proben zur Prüfung im Labor entnommen. Die Wirtschaftsakteure müssen die Proben grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung stellen (§ 52 Abs. 2 MessEG). Seit 2016 wurden im Mittel über den abgefragten Zeitraum 17 Testkäufe pro Jahr durchgeführt.

Warenentnahmen oder Testkäufe im Rahmen der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung werden durch das LAGeSo oder das LME BB nicht durchgeführt.

Für den in die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz fallenden abfallrechtlichen Bereich sind bisher keine Kontrollen durchgeführt worden, weil sich die Strukturen noch im Aufbau befänden.

Im Rahmen der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung wird die Auswahl und Anzahl der amtlichen Proben gemäß der Allge-

meinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den amtlichen Untersuchungseinrichtungen (für Berlin insbesondere das Landeslabor Berlin-Brandenburg) risikobasiert festgelegt. Soweit Ergebnisse amtlicher Kontrollen von Betrieben oder landesspezifische Produktions- und Gewerbestrukturen vorliegen, werden diese berücksichtigt. Die jährliche Zahl amtlicher Proben beträgt grundsätzlich insgesamt 0,5 je 1.000 Einwohner bei Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren, Bedarfsgegenständen im Sinne des LFGB ohne Lebensmittelkontakt und Lebensmittelbedarfsgegenständen (letztere fallen jedoch nicht unter die Marktüberwachung).

Testkäufe können nach dem LFGB bisher nur unter Offenlegung der behördlichen Identität vorgenommen werden. Dies entspricht einer angekündigten Kontrolle und ist somit bisher kein effektives Mittel. Mit dem „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften“ ist die Möglichkeit einer anonymen Probenahme durch die Überwachungsbehörden nach dem LFGB künftig jedoch explizit vorgesehen.

Es werden zur Beantwortung die Daten des Landeslabors Berlin-Brandenburg (LLBB) herangezogen. Das LLBB ist Hauptuntersuchungseinrichtung für Proben, die durch die VetLebs in Berlin im Rahmen der Überwachung nach LFGB und TabakerzG entnommen werden, und kann daher eine Übersicht der erfolgten Untersuchungen geben. Ausgenommen sind Proben, die im Rahmen der Norddeutschen Kooperation in anderen Untersuchungseinrichtungen bearbeitet worden sind.

Im LLBB sind aus dem Bereich der Marktüberwachung im Rahmen des LFGB und TabakerzG folgende Probenzahlen eingegangen und untersucht worden:

2016	2017	2018	2019	2020
1122	1084	1118	758	862

Die Marktüberwachung erfolge derzeit ohne Produktentnahmen oder Testkäufe.

5. Wie hoch ist die Beanstandungsquote jeweils?

Zu 5.: Eine Beanstandungsquote im Rahmen der Marktüberwachung ist abhängig vom Produkt und dem Adressaten. Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wurden über die verschiedenen Bereiche hinweg Beanstandungsquoten zwischen 0,5 und 86 % festgestellt.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales liegt die Beanstandungsquote bei ca. 40 %.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sind bezogen auf die unter 4. genannten Probenzahlen im LLBB nachstehende Beanstandungsquoten ermittelt worden:

2016	2017	2018	2019	2020
373 (33 %)	334 (31 %)	392 (35 %)	308 (41 %)	328 (38 %)

Ansonsten wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

6. Was sind die drei häufigsten Beanstandungsgründe?

Zu 6.: Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe treten folgende Beanstandungsgründe am häufigsten auf:

- Mängel an der Kennzeichnung von Produkten,
- Mängel an den Aufschriften,
- Mängel an den Füllmengen,

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales treten folgende Beanstandungsgründe am häufigsten auf:

- mechanische Gefährdungen,
- Gefährdungen stofflicher Art und
- elektrische Gefährdungen.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gibt das Landeslabor Berlin-Brandenburg für Kosmetische Mittel Irreführung und Täuschung sowie Kennzeichnungsmängel und für Tabakwaren Kennzeichnung, Aufmachung, Irreführung an. Bei Bedarfsgegenständen mit Körperkontakt variieren die Beanstandungsgründe, weshalb hier keine Angabe erfolgt ist.

Ansonsten wird auf die Beantwortung zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

7. In wie vielen Fällen wurden Fulfillment-Dienstleister in den letzten fünf Jahren jeweils kontrolliert?

8. Wie hoch war die Beanstandungsquote bei diesen Kontrollen?

9. Was waren die drei häufigsten Beanstandungsgründe?

Zu 7. bis 9.: Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wurden aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen keine direkten Kontrollen bei Fulfillment-Dienstleistern durchgeführt.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung werden durch das LAGeSo oder das LME BB im Rahmen der Medizinprodukteüberwachung nicht kontrolliert.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales werden Fulfillment-Dienstleister nicht kontrolliert, da diese nicht dem Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes unterliegen.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung konnten die für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen in den Berliner Bezirksämtern entweder keine Angabe machen oder haben mitgeteilt, dass derartige Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht bekannt sind.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sowie im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sind bisher keine Fulfillment-Dienstleister kontrolliert worden.

10. Wie hat sich in den mit Marktüberwachungstätigkeiten befassten Landesbehörden die Zahl der hierfür zuständigen Mitarbeiter in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Zu 10.: Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sind 7,9 Vollzeitäquivalente im LME BB für Marktüberwachungstätigkeiten an Messgeräten, sonstigen Messgeräten, Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten sowie Medizinprodukten tätig. Bedarfsabhängig müssen im Einzelfall oder bei geplanten Maßnahmen Mitarbeitende aus dem regulären Eichvollzug unterstützen. Einen Zuwachs an Personal gab es seit 2015 nicht.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung verfügt das LME BB über drei Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Überwachung von Betreibern der patientennahen Sofortdiagnostik; eine weitere Stelle ist geplant. Im Jahr 2019 wurde die Überwachungstätigkeit nach dem Medizinproduktegesetz im LAGeSo neu strukturiert. Die in diesem Rahmen neu gebildete Arbeitsgruppe zur Überwachung der Wirtschaftsakteure in diesem Produktbereich umfasst aktuell acht Stellen. Weitere Arbeitsgruppen befassen sich mit der Überwachung von Anwendern und Betreibern von Medizinprodukten sowie mit der Überwachung von Klinischen Prüfungen mit Medizinprodukten in Berlin.

IBei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz gibt es bezüglich der abfallrechtlichen Marktüberwachung seit 2018 eine Stelle, seit 2019 zwei Stellen an.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat sich die Anzahl der Mitarbeitenden des LAGetSi, die u. a. auch Marktüberwachungsaufgaben wahrnehmen, von acht Mitarbeiterenden in 2016 auf sieben Mitarbeitende in 2020 verringert hat.

Innerhalb der amtlichen Lebensmittelüberwachung werden einzelne Überwachungsbereiche nicht gesondert erfasst, darüber hinaus nehmen die Mitarbeitenden auch weitere Aufgaben im gesundheitlichen Verbraucherschutz wahr. Deshalb ist es nicht möglich, für die Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung die Mitarbeitendenzahlen einzeln aufzuschlüsseln.

Im Bereich der Lebensmittelüberwachung sind Tierärztinnen/Tierärzte, Lebensmittelchemikerinnen/Lebensmittelchemiker, Lebensmitteltechnologinnen/Lebensmitteltechnologen, Lebensmittelkontrolleurinnen/Lebensmittelkontrolleure sowie Verwaltungspersonal beschäftigt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse von Abfragen der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung an die Bezirke bezüglich der Personalausstattung der Fachbereiche Veterinär- und Lebensmittelaufsicht aus 08/2015, 06/2017, 01/2019 und 01/2020 gegenübergestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die dort tätigenden Mitarbeitenden neben der amtlichen Lebensmittelüberwachung auch Aufgaben der Veterinär-, Handelsklassen- und Futtermittelüberwachung sowie der Überwachung freiverkäuflicher Arzneimittel wahrnehmen.

Stellenart	**Gemeldete Stellen laut Stellenplan**			
	2015	**2017**	**2019**	**2020**
Tierarzt/-ärztin				
Charlottenburg - Wilmersdorf	4,5	4,5	5,5	5,8
Friedrichshain - Kreuzberg	3,0	3,5	5,0	5,0
Lichtenberg	4,0	4,0	5,0	5,0

Marzahn - Hellersdorf	3,0	3,0	4,0	4,0
Mitte	9,8	9,8	10,0	10,0
Neukölln	3,0	3,0	4,0	4,0
Pankow	5,0	5,0	5,0	7,5
Reinickendorf	7,8	8,0	8,0	5,0
Spandau	4,0	4,0	5,0	5,0
Steglitz - Zehlendorf	3,0	3,0	3,0	4,0
Tempelhof - Schöneberg	4,0	4,0	5,0	5,0
Treptow - Köpenick	3,0	3,0	4,0	4,0
Lebensmittelkontrolleur/in				
Charlottenburg - Wilmersdorf (inkl. Weinkontrolle)	9,0	6,0	9,0	10,0
Friedrichshain - Kreuzberg	6,0	6,0	6,0	9,0
Lichtenberg	7,0	7,5	7,0	8,0
Marzahn - Hellersdorf (inkl. 9 Planprobennehmer und Futtermittelkontrolle)	15,0	14,0	15,0	17,0
Mitte	15,0	15,0	15,0	17,0
Neukölln	7,0	8,0	9,0	9,0
Pankow	10,5	10,5	10,5	13,5
Reinickendorf	4,0	4,0	4,0	5,0
Spandau	7,0	6,0	6,0	7,0
Steglitz - Zehlendorf	5,0	5,0	7,0	7,0
Tempelhof - Schöneberg	6,0	8,0	8,0	8,0
Treptow - Köpenick	4,0	6,0	6,5	6,5
Lebensmittelchemiker/-technologe/in				
Charlottenburg - Wilmersdorf	0,0	0,0	0,0	0,0
Friedrichshain - Kreuzberg	1,0	1,0	0,0	0,0
Lichtenberg	0,0	0,0	0,0	0,0
Marzahn - Hellersdorf	1,0	1,0	1,0	0,0
Mitte	0,0	0,0	0,0	0,0
Neukölln	0,0	0,0	0,0	0,0
Pankow	1,0	1,0	1,0	1,0
Reinickendorf	0,0	0,0	0,0	0,0
Spandau	0,0	0,0	0,0	0,0
Steglitz - Zehlendorf	0,0	0,0	0,0	0,0
Tempelhof - Schöneberg	0,0	0,0	0,0	0,0
Treptow - Köpenick	1,0	0,0	0,0	0,0
Verwaltungsmitarbeiter/in				
Charlottenburg - Wilmersdorf	3,0	2,0	5,0	5,0
Friedrichshain - Kreuzberg	0,0	1,0	5,0	5,0
Lichtenberg	3,0	3,0	5,0	5,0
Marzahn - Hellersdorf	4,0	3,0	6,0	7,0
Mitte	6,0	6,0	8,0	8,0
Neukölln	2,0	3,0	4,0	4,0
Pankow	5,0	4,0	4,0	7,5

Reinickendorf	5,8	5,75	5,8	7,3
Spandau	3,0	3,0	3,0	5,0
Steglitz - Zehlendorf	3,0	3,0	5,0	6,0
Tempelhof - Schöneberg	2,5	5,5	6,0	6,0
Treptow - Köpenick	3,0	4,0	5,0	5,0

11. Wie haben sich die Haushaltsmittel für Testkäufe in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Zu 11.: Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe haben sich die Haushaltsansätze in den Jahren 2015 bis 2020 von 6.000 € auf 7.000 € erhöht. Der Titel umfasst die Auslagen der Marktüberwachung insbesondere für Testkäufe im Bereich der Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten sowie Medizinprodukte mit Messfunktion.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege, und Gleichstellung finden Testkäufe im Rahmen der Medizinprodukteüberwachung durch das LAGeSo oder das LME BB nicht statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz stehen seit 2020 jährlich 30.000 € zur Verfügung.

Testkäufe im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung nach dem LFGB bisher nicht vorgesehen sind (siehe Antwort zu Frage 4). Probenahmen erfolgen hiernach grundsätzlich ohne Entschädigung. Daher sind im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung keine Haushaltsmittel für Testkäufe vorgesehen.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sind gesonderte Haushaltsmittel für Testkäufe veranschlagt.

12. Welche Schwerpunkte haben die Marktüberwachungsbehörden in den letzten drei Jahren verfolgt?

Zu 12.: Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe werden Schwerpunkte durch eine bundesweite Abstimmung im Rahmen des Arbeitsausschusses Metrologische Überwachung sowie der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Deutschen Marktüberwachungsforums gesetzt. Grundlage bildet das Marktüberwachungskonzept der Länder und das bundeseinheitliche Marktüberwachungsprogramm der Eichbehörden. Zusätzlich ergänzt und begründet werden diese Vorgaben durch das zweijährige Programm der metrologischen Überwachung des LME BB. Pandemiebedingt wurde das Programm 2019/2020 für das Jahr 2021 fortgeschrieben.

Schwerpunkte waren die Überwachung an Taxametern, Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge, Einhaltung der RL 2014/31 EU bei Waagen ab 3000 kg, Zapfanlagen für AdBlue und Waagen in der Heilkunde.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege, und Gleichstellung liegt der Schwerpunkt bei der Überwachung von Medizinproduktebetreibern durch das LME BB auf den Betreibern von patientennaher Sofortdiagnostik, die vor allem in Kliniken erfolgt. Nachdem die SARS-CoV-2-Pandemie im März 2020 Deutschland erreicht hat, war und ist die Überwachung der medizinischen Labore, die SARS-CoV-2-Tests durchführen, ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit des LME BB. Schwerpunkt bei

der Überwachung von Wirtschaftsakteuren im Medizinproduktebereich durch das LAGeSo war und ist die Kontrolle von Berliner Herstellern von Medizinprodukten, primär von Herstellern von Medizinprodukten mit höherem Anwendungsrisiko (Medizinprodukteklassen IIa, IIb, III).

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz liegt der Schwerpunkt derzeit noch auf den Aufbau von Strukturen und Konzepten und anlassbezogenem Vorgehen aufgrund von Hinweisen Dritter.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales liegen die Schwerpunkte des LAGetSi bei Steckernetzteilen sowie der Teilnahme an REACH-EN-FORCE-Projekten.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gibt es neben den Routinekontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung spezielle bundesweit koordinierte Kontroll- und Untersuchungsprogramme im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans (BÜp) und des Monitorings nach § 50 LFGB. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) koordiniert diese Programme. Die Probenahme und die Untersuchungen werden durch die Behörden der Bundesländer durchgeführt.

Der BÜp ist ein risikoorientiertes Überwachungsprogramm. Das heißt, dass die Auswahl der zu untersuchenden Proben und der zu kontrollierenden Betriebe gezielt auf Basis einer Risikoanalyse erfolgt. Für kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände gibt es keine gesonderte Vorgabe der im Rahmen von BÜp durchzuführenden Kontrollen und Probenahmen.

Zur Durchführung des Monitorings sind nach § 3 Absatz 2 der AVV Monitoring 2016 bis 2020 in jedem Jahr bundesweit insgesamt je 500 Untersuchungen an kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen (einschließlich Lebensmittelbedarfsgegenständen) vorzunehmen. Dabei werden die Untersuchungsgegenstände repräsentativ für Deutschland auf gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe oder Mikroorganismen untersucht.

In Berlin wurden u. a. nachstehende Schwerpunkte durchgeführt:

<u>2018:</u>
- Untersuchung von 15 Proben Schmuck, Piercing oder Ohrstecker auf Elementlässigkeit
- Produkte für Finger- und Fußnägel (5 UV-Gele zur Nagelmodellage, 19 klassische Nagellacke, 3 Nagellacke aus Kinderzeitschriften, 31 Nagelhärter und Nagellackentferner)
- Wasserpfeifentabak (26 Proben)

<u>2019:</u>
- Spielwaren (Knete, Kreide, Puzzle-Spiele) und Backförmchen (insgesamt 34 Proben)

<u>2020:</u>
- Kinderkosmetik
 Es wurden 165 Proben aus Berlin und Brandenburg untersucht, welche explizit für Kinder oder Babys beworben waren, bzw. von ihrer Aufmachung her auf Kinder abzielten (z. B. Abbildung von Comic-Figuren). Es wurde darauf geachtet Produkte aus verschiedenen Produktgruppen zu wählen um ein möglichst breites Bild über die am Markt befindlichen Produkte für Babys und Kinder zu erhalten. Der größte Anteil der

Proben stammte dabei aus der Gruppe der Reinigungs- (35%) und Pflegeprodukte (21%). Des Weiteren wurden aber auch Proben aus den Kategorien Schminke (13%), Sonnenschutz- und After-Sun-Produkte (11%), Zahnpflege (10%), Haarpflege- und Styling (5%), Parfum (3%) und Geschenksets (2%) untersucht.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen liegt der Schwerpunkt bei der Aufdeckung formeller und materieller Nichtkonformitäten von harmonisierten Bauprodukten in Baumärkten, Fachhandel und Onlinehandel. Aufgrund der bundesweit abgestimmten Durchführungsfestlegungen wurden schwerpunktmäßig XPS-Dämmstoffe, Bodenbeläge und keramische Fliesen kontrolliert.

13. Welche Schwerpunkte haben die Marktüberwachungsbehörden für das laufende und, soweit bereits festgelegt, für die nächsten Jahre geplant?

Zu 13.: Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft Energie und Betriebe setzt das aktuelle Programm der metrologischen Überwachung Schwerpunkte im Bereich der Überwachung an Fertigpackungen bei Manufakturen und Kleinsterzeugern, Marktüberwachung an POS-Waagen (Point of Sale- Waagen) und Kraftstoffzapfanlagen im Rahmen der ersten Eichung sowie Marktüberwachung an Straßenfahrzeugwaagen im Rahmen einer europäisch koordinierten Aktion. Eine Fortschreibung dieses Programms ist vor allem abhängig von der pandemischen Entwicklung.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege, und Gleichstellung liegt aktuell und weiterhin der Schwerpunkt der Überwachungstätigkeit der LME auf der Überwachung der Einrichtungen, die SARS-CoV-2-Testungen durchführen. Schwerpunkt bei der Überwachung von Wirtschaftsakteuren im Medizinproduktebereich durch das LAGeSo ist weiterhin die Kontrolle von Berliner Herstellern von Medizinprodukten, primär von Herstellern von Medizinprodukten mit höherem Anwendungsrisiko (Medizinprodukteklassen IIa, IIb, III).

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz liegt in 2021 der Schwerpunkt auf Kontrollen nach ElektroStoffV. Die Folgejahre sind noch nicht festgelegt.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung nimmt Berlin im laufenden Jahr 2021 u. a. an den Monitoring-Programmen zu

- Lidschatten mit Glitter,
- Fingerfarben/Buntstifte/Wachsmalstifte für Kinder unter 36 Monaten,
- Bedarfsgegenständen mit Körperkontakt

teil.

Im laufenden Jahr werden keramische Fliesen und Platten, Waschbecken und Oberflächenschutzsysteme für Beton kontrolliert. Für die nächsten Jahre gibt es noch keine Festlegungen.

14. Welche besonderen Herausforderungen sieht die Landesregierung bei der Marktüberwachung aktuell und in den kommenden Jahren?

Zu 14.: Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erfordert die Umsetzung und Verstärkung der Kontrollen im Online-Handel und bei

Fulfillmentcentern die Aufstockung des Personals. Die neuen Herausforderungen, welche sich aus den Regelungen der Europäischen Marktüberwachungsverordnung ergeben, müssen durch ausreichende Qualifikationsmaßnahmen für die Mitarbeitenden erschlossen werden. Es müssen Voraussetzungen und haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für anonyme Testkäufe, ggf. auch unter falscher Identität, geschaffen werden. Insbesondere im Bereich des Reengineering müssen die finanziellen, technischen und personellen Grundlagen bei den zuständigen Behörden geschaffen werden.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege, und Gleichstellung besteht im Bereich der Medizinprodukteüberwachung aktuell aber auch mittelfristig für die Zukunft eine besondere Herausforderung in der Anpassung und der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen für das Inverkehrbringen von Medizinprodukten: Ab dem 26. Mai 2021 erlangen die Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte sowie das nationale Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG) vollumfänglich Geltung. Durch diese sich ändernde Gesetzeslage steigen u. a. die Anforderungen an Importeure und Händler von Medizinprodukten und damit auch jene an Anzahl und Umfang der durch das LAGeSo im Rahmen der Marktüberwachung durchzuführenden Inspektionen.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz werden besondere Herausforderungen insbesondere angesichts der Vielzahl der zu überwachenden Regelungen in der anstehenden Bündelung von Zuständigkeiten gesehen.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wird als größte Herausforderung die Notwendigkeit einer ausreichenden Personalausstattung der Marktüberwachungsbehörden (u. a. LAGetSi) gesehen.

Für den Bereich der Überwachung nach LFGB und TabakerzG in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung werden die folgenden Punkte als Herausforderungen gesehen:

- Da die amtliche Lebensmittelüberwachung und die Marktüberwachung auf divergierenden Grundlagen basiert, wird eine Angleichung bzw. Abgrenzung des Rechts und der Systematik der Lebensmittel- und Marktüberwachung auf nationaler Ebene als dringend erforderlich erachtet. So stellt eine Umsetzung der umfassenden Regelungen auf EU-Ebene in den Bereichen Lebensmittelüberwachung (insb. Verordnung (EU) 2017/625) und Marktüberwachung (insb. Verordnung (EU) 2019/1020) in einem gemeinsamen Zuständigkeitsbereich bzw. nationalen Rechtsbereich (LFGB) die Überwachungsbehörden vorzunehmende Herausforderungen.

- Zunehmender Online- und grenzüberschreitender Handel und damit einhergehend ein wachsender Aufwand durch (grenzüberschreitende) Amtshilfeverfahren bei Beanstandungen und Verbraucherbeschwerden.

- Aufgaben, die fachlich nicht in den Bereich der Lebensmittel- oder Tabaküberwachung gehören, jedoch sachfremd der amtlichen Lebensmittelüberwachung zugeordnet werden. Als Beispiel kann die Überwachung des Rückverfolgbarkeitssystems (Track&Trace) für Tabakwaren genannt werden, welches in seiner Intention dem Vermeiden von illegalem Handel und somit Steuerbetrug dienen soll.

- Fehlende Bereitschaft des Bundes, Aufgaben, welche sinnvoll nur zentral wahrgenommen werden können, bei sich anzusiedeln (z. B. Registrierungspflicht für ausländische Tabakunternehmer im grenzüberschreitenden Fernabsatz).

- Abgrenzung von Zuständigkeiten aufgrund vieler beteiligter Behörden und komplexer werdender sowie mitunter ineinandergreifender Rechtsgrundlagen (Bsp: Heranziehung des Chemikalienrechts in der Beurteilung von Schmuck als Bedarfsgegenstand nach LFGB).

- Mangel an Personalressourcen.

15. In welchen Gremien zur Koordinierung der Marktüberwachungstätigkeit des Bundes und der Länder wirken Vertreter der Landesbehörden mit?

Zu 15.: Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ist das LME BB Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen, dem Arbeitsausschuss Metrologische Überwachung und ist im Deutschen Marktüberwachungsforum vertreten.

Im Bereich der Textilkennzeichnung nimmt eine Vertretung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe für Berlin auf Fachebene im Bund-Länder-Gespräch Textilkennzeichnung teil. Das Bund-Länder-Gespräch Textilkennzeichnung dient dem Erfahrungsaustausch zur Marktüberwachung im Bereich des Textilkennzeichnungsgesetzes, insbesondere zu aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen und Fragestellungen sowie zur Vollzugspraxis. Auch können in diesem Gremium auf Fachebene einheitliche Maßstäbe bei der Marktüberwachung erörtert und ggf. vereinbart werden.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege, und Gleichstellung wirken Mitarbeitende des LAGeSo und des LME in verschiedenen Fachexpertengruppen der Länder mit, welche durch die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) koordiniert werden. Das LME BB stellt hierbei derzeit den Vorsitz für eine der Fachexpertengruppen. Es erfolgt ebenfalls eine Mitarbeiterin der Arbeitsgruppe Medizinprodukte (AGMP).

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wirken Vertreter und Vertreterinnen in der Gemeinsamen Servicestelle der Länder zur Koordinierung von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung (gemeinsame Einrichtung der beiden Bund-Länder Arbeitsgemeinschaften „Abfall (LAGA)“ und „Chemiekalien (BLAC)“ mit.

In der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wirken Vertreterinnen und Vertreter in folgenden Gremien mit:

- Arbeitsausschuss für Marktüberwachung (AAMÜ, Teilbereich Produktsicherheitsverordnungen; berichtet an Arbeits-und Sozialministerkonferenz (ASMK); Sprengstoffrecht (BMI),
- Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC, Teilbereich Chemikalien, berichtet an Umweltministerkonferenz (UMK)),
- BLAC-Service-Stelle (Teilbereich Chemikalien; berichtet an BLAC/LAGA//UMK),
- Arbeitskreis Marktüberwachung Bau, AK MÜ Bau(Gremium der Bauministerkonferenz).

Die Gremien dienen der länderübergreifenden Koordinierung von Marktüberwachungstätigkeiten für die jeweilig verantwortlichen Bereiche.

Die Berliner Überwachungsbehörden nach LFGB und TabakerzG nehmen an keinen Gremien teil, die sich primär mit der Koordinierung der Marktüberwachungstätigkeit des Bundes und der Länder befassen.

Es können jedoch Fragestellungen zu Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nr. 1 des Tabakerzeugnisgesetzes, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren und Bedarfsgegenständen im Sinne des LFGB ohne Lebensmittelkontakt sowie zur Koordinierung der Überwachung dieser Produktbereiche im Rahmen der der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)untergeordneten Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) und der LAV-Arbeitsgruppe Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB) behandelt werden.

16. Welche Aufgaben haben diese Gremien jeweils?

Zu 16.: Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe stellen die in der Antwort zu Frage 15 genannten Gremien einen bundeseinheitlichen Vollzug im Rahmen der Marktüberwachung sicher. Es erfolgt ein Austausch von Erfahrungen und Kompetenzen. In den Gremien werden die bundeseinheitlichen Konzepte und Programme erarbeitet sowie abgestimmt.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege, und Gleichstellung ist es Aufgabe der Fachexpertengruppen bei der ZLG, Verfahrensanweisungen zur Qualitätssicherung der Medizinprodukteüberwachung zu entwickeln bzw. die bereits vorhandenen zu überarbeiten, um so die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems der Medizinprodukteüberwachung zu gewährleisten (§ 9 MPGVwV).

Die AGMP wird aus mit einschlägigen Fachaufgaben betrauten Referenten und Referentinnen der Länder gebildet. Sie beschäftigt sich mit Problemen des Vollzuges des Medizinprodukterechtes und trägt hierbei insbesondere zu der Koordination der Zusammenarbeit der Länder bei.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ist es Ziel der Servicestelle, eine gut funktionierende und effiziente stoffliche Marktüberwachung mit möglichst einheitlichem Vollzug zu erreichen. Die wesentlichen Aufgaben sind die bundesweite Koordinierung der Stofflichen Marktüberwachung (Erstellung von Marktüberwachungsprogrammen, Informations-und Erfahrungsaustausch), die Betreuung von Überwachungsprojekten einschließlich der Schulung der Akteure in den Bundesländern, die kontinuierliche Bearbeitung von Leitfäden sowie die Berichterstattung. Außerdem werden Serviceleistungen durchgeführt (z. B Screening und Weiterleiten von europäischen Warnmeldungen).

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gibt es folgende Gremien mit folgenden Aufgaben:

LAV:
Der LAV gehören die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiterleiter der jeweiligen für den Verbraucherschutz federführend zuständigen Ministerien/Senatsverwaltungen an. Hier werden Themen der VSMK vorbereitet.

Zu den Zuständigkeiten der LAV gehören die Themenfelder Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, sowie Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Tabaküberwachung, Tiergesundheit, Tierseuchen, Tierarzneimittel, Tierschutz, Qualitätsmanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz sowie das einschlägige Berufsrecht und die von der VSMK wahrgenommenen Themenfelder des wirtschaftlichen und rechtlichen Verbraucherschutzes sowie der Ernährung.

Die LAV berät die VSMK und die Agrarministerkonferenz (AMK), bearbeitet deren Aufträge und kann eigene Beschlussvorlagen in die VSMK/AMK einbringen. Eine der ständigen Arbeitsgruppen der LAV ist die Arbeitsgruppe Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB),

ALB:
Die LAV-AG Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika behandelt Grundsatz- als auch Einzelfragen der Lebensmittelüberwachung sowie der o. g. Teilbereiche der Marktüberwachung und berät die LAV. Jedes Land hat in der ALB eine Stimme. Ferner können im Rahmen von Projektgruppen bestimmte Beratungsgegenstände vertieft behandelt werden und z. B. Überwachungskonzepte entwickelt werden. Ein Beispiel ist die ALB-PG Tabaküberwachung. Die ALB entsendet eine Vertretung zu den Sitzungen des Deutschen Marktüberwachungsforums.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ist es Aufgabe des AK MÜ Bau insbesondere die Evaluierung der Überwachungstätigkeit der Marktüberwachungsbehörden in organisatorischer und fachlicher Hinsicht, die Aufstellung und regelmäßige Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie die Erstellung einer Handlungsanleitung für die Durchführung von Produktkontrollen und deren Aktualisierung sicherzustellen.

17. Inwieweit werden einheitliche Maßstäbe bei der Marktüberwachung durch den Bund und die Länder angestrebt und ggfs. vereinbart?

Zu 17.: Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe werden durch die Beteiligung von Wirtschaftsvertretungen und Vertreterinnen und Vertretern von Bundesministerien sowie Bundeseinrichtungen in den Gremien einheitliche Maßstäbe vereinbart.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege, und Gleichstellung werden einheitliche Maßstäbe bei der Marktüberwachung durch den Bund und die Länder durch die Bildung gemeinsamer Gremien angestrebt, abgestimmt und ggfs. vereinbart. In den o. g. Fachexpertengruppen sind bspw. Vertreter und Vertreterinnen der Behörden für Medizinprodukteüberwachung und der zuständigen obersten Landesbehörden der einzelnen Bundesländer vertreten. Des Weiteren findet ein regelmäßiger Austausch innerhalb der AGMP sowie der Bundesländer mit dem Bund – im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen – statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz werden gemäß der Arbeit in der LAGA und durch die Zusammenarbeit mit Hilfe der Servicestelle einheitliche Maßstäbe angewendet.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung stimmen die in den Antworten zu den Fragen 15 und 16 genannten Gremien sektorspezifische Fragestellungen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwa-

chung zu Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nr. 1 des Tabakerzeugnisgesetzes, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren und Bedarfsgegenständen im Sinne des LFGB ohne Lebensmittelkontakt ab. Ziel ist hier die deutschlandweit einheitliche Auslegung und Anwendung des rechtlichen Rahmens, in dem sich die Bedarfsgegenstände, Kosmetik- und Tabaküberwachung bewegt.

Es ist zu betonen, dass durch die Eingliederung in das Lebensmittelrecht, insb. das LFGB sowie die AVV RÜb, bereits eine sehr detaillierte Ausgestaltung der Überwachung in Deutschland erfolgt ist.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen werden einheitliche Maßstäbe durch Organisation der Marktüberwachung im Bauproduktesektor über ein gemischt zentrales/ dezentrales System (Deutsches Institut für Bautechnik als zentrale Koordinierungsstelle/ Marktüberwachungsbehörden der Länder) erzielt. Harmonisierte Bauprodukte werden zentral bundesweit einheitlich geprüft und bewertet (DIBt). Die Kontrollen und Maßnahmen erfolgen einheitlich nach einer abgestimmten Handlungsanleitung. Die Vorgangsbearbeitung aller Länder erfolgt über ein gemeinsames elektronisches Managementsystem.

18.: Wie arbeiten Zoll und Marktüberwachungsbehörden des Landes Berlin zusammen?

Zu 18.: Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erfolgt die Zusammenarbeit zwischen dem LME BB und dem Zoll bedarfs- und situationsgerecht. Es wird auf Grundlage entsprechender Verfahrensanleitungen gut zusammengearbeitet.

Im Textilkennzeichnungsbereich richtet sich die Zusammenarbeit nach § 6 Abs. 2 TextKennzG sowie den Vorgaben der EU-Marktüberwachungsverordnung (EG) Nr. 765/2008. Sie beinhaltet insbesondere die Meldung über die Aussetzung der Freigabe eines Textilprodukts zum freien Verkehr auf dem Gemeinschaftsmarkt durch den Zoll aufgrund fehlender vorgeschriebener Unterlagen oder erforderlicher Kennzeichnung.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege, und Gleichstellung bedarf es, bedingt durch seine Zuständigkeit für die Überwachung von Betreibern der patientennahen Sofortdiagnostik es keiner Schnittstelle des LME BB mit dem Zoll.

Die Zusammenarbeit zwischen den für die Marktüberwachung von Medizinprodukten zuständigen Behörden der Länder und den Zollbehörden ist in einer Verfahrensanweisung der AGMP (Arbeitsgruppe Medizinprodukte der Länder) „Zusammenarbeit mit dem Zoll“ geregelt, an welcher sich auch das LAGeSo orientiert. Ergibt sich bei der Abfertigung ein Verdacht, dass ein Medizinprodukt nicht den europäischen Vorgaben für Medizinprodukte entspricht, setzt die Zollstelle die Freigabe aus und informiert die zuständige Marktüberwachungsbehörde mit einer Kontrollmitteilung über die Aussetzung der Freigabe. Die Marktüberwachungsbehörde prüft die Verkehrsfähigkeit des Medizinproduktes primär nach formalen Aspekten und teilt der Zollbehörde ihre Entscheidung mit.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz befinden sich die Strukturen der abfallrechtlichen Marktüberwachung noch im Aufbau, eine gute Zusammenarbeit mit den Zollbehörden wird angestrebt.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales kann festgestellt werden, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und dem LAGetSi sich seit längerer Zeit bewährt hat.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gilt, stellen die Zollbehörden einen Sachverhalt nach Art. 27 Abs. 3 Buchstabe a) bis c) der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bei einem Kosmetischen Mittel, Bedarfsgegenstand im Sinne des LFGB oder einem Tabakerzeugnis fest, unterbrechen sie das zollrechtliche Verfahren und informieren die für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständige Stelle in dem zuständigen Berliner Bezirksamt.

Ferner enthält § 53 Absatz 1 Satz 1 LFGB ein Verbringungsverbot von Erzeugnissen, die nicht den im Inland geltenden Bestimmungen einschließlich der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich entsprechen. Auch in diesem Falle wird die für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständige Stelle in dem zuständigen Berliner Bezirksamt informiert. Diese entscheidet dann für ihren Zuständigkeitsbereich darüber, ob von dem Produkt ein ernstes Risiko ausgeht und ob es gegen nationales oder europäisches Recht verstößt. Nach Rückmeldung des Ergebnisses zur Einfuhrfähigkeit des Produkts an die zuständige Zollbehörde setzt diese ihr zollrechtliches Verfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde fort.

19. Inwiefern wird sich die Zusammenarbeit von Zoll und Marktüberwachungsbehörden durch die neue EU-Marktüberwachungsverordnung ändern?

Zu 19.: Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe kann eine Beurteilung zu Änderungen der Zusammenarbeit zwischen Zoll und LME BB zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sollten sich keine gravierenden Änderungen ergeben.

Hinsichtlich des Textilkennzeichnungsbereichs gilt, dass die ab 16. Juli 2021 geltenden Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden detaillierter sind. Künftig können etwa unter bestimmten Voraussetzungen auch die Marktüberwachungsbehörden die Zollbehörden ersuchen, das Verfahren für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr auszusetzen.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege, und Gleichstellung sind die Tätigkeiten der für die Marktüberwachung von Medizinprodukte zuständigen Behörden nicht in der EU-Marktüberwachungsverordnung, sondern spezifisch in der Verordnung (EU) 2017/745 bzw. 2017/746 geregelt, daher wird die Frage als „nicht zutreffend“ betrachtet.

Mit der neuen Verordnung EU 2019/1020, die ab 16. Juli 2021 gelten wird, soll eine Verbesserung der Marktüberwachung erreicht werden. Hier werden neue Regelungen im Zusammenhang mit verschiedenen Produktvorschriften (vor allem hinsichtlich verschiedener CE-Richtlinien) getroffen. Außerdem werden zusätzliche Pflichten für die Wirtschaftsakteure definiert und weitere Regelungen für Kontrollen durch den Zoll eingeführt. Die Vorschriften zur Marktüberwachung werden umfangreicher. Als neue Adressaten für die Vorschriften zur Produktsicherheit werden Fulfilment-Dienstleister aufgenommen und der Begriff des Inverkehrbringens beim Onlinehandel konkretisiert. Mit den neuen Regelungen kommt dem Zoll eine deutlich stärkere Rolle im Rahmen der Marktüberwachung als bislang zu, die die Marktüberwachung an den EU-Außengrenzen (bspw. Flughäfen, Häfen etc.) effektiveren kann.

Mit Inkrafttreten der neuen EU-Verordnung und dem darauf basierenden neuen deutschen Marktüberwachungsgesetz, sind alle Marktüberwachungsbehörden gefordert,

auch den Onlinehandel zu überwachen. Dazu werden in der nächsten Zeit in den jeweiligen Sektor- und produktspezifischen (Bund-)Länderfachgremien Marktüberwachungsprogramme zu erstellen sein.

Für den Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung kann aufgrund der noch nicht abgeschlossenen nationalen Umsetzung der VO (EU) 2019/1020, diese Frage derzeit noch nicht abschließend beantwortet werden.

20. Was unternimmt die Landesregierung außerdem, um die Einhaltung des europäischen Produktrechts auch im internationalen Onlinehandel zu verbessern?

Zu 20.: Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe kann setzt sich der Senat im Rahmen der Länderbeteiligung zum Gesetz zur Neuordnung der Marktüberwachung dafür ein, den Vollzug Marktüberwachung auch im Onlinehandel konsequenter auszugestalten.

Die Gewinnung von qualifiziertem Personal bildet die Basis für eine effektive und nachhaltige Marktüberwachung im Bereich des Online-Handels. Im Rahmen der Haushaltsanmeldungen wurden für das LME BB mehrere Stellen beantragt. Bedarfsgerechte Schulungen für dieses Tätigkeitsfeld sind geplant.

Für die Textilkennzeichnung enthält die neue Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 erstmalig Vorschriften ausdrücklich auch zum Online-Handel. Im Rahmen künftiger Marktüberwachungsprogramme können Schwerpunkte auch bei bestimmten Vertriebswegen gesetzt werden, beispielsweise beim (internationalen) Onlinehandel.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wird im Rahmen von Rechtsetzungsverfahren, wie zurzeit u. a. zum ElektroG, darauf hingewirkt, die entsprechenden Vollzugsmöglichkeiten zu verbessern.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat Berlin, um eine Überwachung der geltenden Rechtsvorschriften auch im Internet zu ermöglichen, zusammen mit den anderen Bundesländern die gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, kurz G@ZIELT, beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eingerichtet. Die Zentralstelle führt seit Juli 2013 für die Bundesländer vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten zur Kontrolle des Internethandels mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen durch. Ziel ist es, den Verbraucherschutz im Bereich des Onlineeinkaufs zu verbessern und dazu beizutragen, ein vergleichbares Schutzniveau wie im konventionellen Handel zu erreichen. Im Rahmen von Produktrecherchen sichten die Mitarbeitenden der Zentralstelle als vorbereitende Tätigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) sowie im Europäischen Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX). Sie prüfen dabei, ob die betroffenen Produkte im Internet in Deutschland angeboten werden. Die ermittelten Informationen zu Angeboten werden an die Kontaktstellen der Länder weitergeleitet, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des jeweiligen Onlinehandels befindet. Werden Anbieterinnen und Anbieter mit Sitz im Ausland ermittelt, wird diese Information an die zuständige Stelle beim BVL zur Weiterleitung an die betroffenen Staaten übersandt.

Damit die im Internet tätigen Wirtschaftsbeteiligten den zuständigen Behörden bekannt sind und genauso wie im stationären Handel risikoorientiert kontrolliert werden können, erhält die Zentralstelle Informationen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) zu Onlinehändlerinnen und Onlinehändlern, welche dort automatisiert ermittelt werden. Diese Daten werden von der Zentralstelle aufbereitet und den Ländern gemäß § 38a LFGB zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 31. März 2021

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung